

Allgemeine Geschäftsbedingungen **B.O.S. FRANKEN SECURITY GmbH**

1. Geltung der Bedingungen

Die Dienstleistungen, eventuelle Lieferungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich erwähnt werden.

Die B.O.S. FRANKEN SECURITY GmbH (nachfolgend B.O.S. genannt) behält sich vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ändern, bzw. anzupassen. Bei Erteilung eines Auftrages erklärt sich der **Auftraggeber (nachfolgend Kunde genannt)** mit unseren aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Spätestens mit der Annahme der Dienstleistung oder Ware gelten diese Bestimmungen als angenommen.

2. Allgemeine Dienstaufführung

(1) Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34 a der GewO ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Sicherheitsdienstleistung als Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst aus.

a. Der **Separatwachdienst** erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Wachmann/Wachmänner/Wachfrau(en) oder Pförtner(in), die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstabweisungen festgelegt.

c. Zu den **Sonderdiensten** gehören z.B. Veranstaltungsabsicherungen, Personenkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertdienste, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.

3. Auftragserteilung

(1) Die B.O.S. erbringt ihre Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Februar 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997), wobei sie sich ihres Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegen, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge, bei der B.O.S..

(2) Die B.O.S. ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozial-rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen verpflichtet.

(3) Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen der B.O.S. und dem Kunden, werden in besonderen Verträgen vereinbart.

(4) Nach Erteilung eines Auftrags wird dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung von der B.O.S. übersandt. Erst diese schriftliche Auftragsbestätigung bindet die B.O.S. an den Auftrag. Für kurzfristige Auftragserteilungen unter 24 Stunden vor Beginn der Dienstleistung(en) behält sich die B.O.S. vor, einen Zuschlag in Höhe von 15 % (Fünfzehn) zum Stundensatz zu berechnen.

(5) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, Aufträge bis 7 Tage vor Auftragsbeginn zu stornieren, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen.

Die B.O.S. behält sich vor, bei einer Absage des Auftrages

bis 72 Stunden vor Auftragsbeginn 50 % des jeweiligen Netto-Auftragsvolumens
bis 48 Stunden vor Auftragsbeginn oder später 100 % des jeweiligen Netto-Auftragsvolumens

in Rechnung zu stellen.

Dem Auftraggeber bleibt es in jedem Falle unbenommen, der B.O.S. einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4. Rücktritt vom Auftrag

(1) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass dieser durch die Creditreform AG, Schufa oder anderen Inkassounternehmen durch die B.O.S. überprüft werden kann.

(2) Die B.O.S. kann jederzeit ohne Schadenersatzansprüche des Kunden vom Vertrag zurück treten, wenn:

- a. der Kunde bei Auftragserteilung falsche Angaben über sein Unternehmen oder seine Person gemacht hat,
- b. die Kreditwürdigkeit des Kunden betreffende Tatsachen falsch angegeben wurden,
- c. ein Inkasso- oder Vergleichsverfahren eröffnet, beantragt wird oder besteht.

(3) Etwaige Aufwendungen hat der Kunde zu ersetzen. Kosten und Schadenersatzansprüche hat die B.O.S. in einem solchen Fall nicht zu tragen.

5. Begehungsvorschrift

(1) Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift/der Alarmplan maßgebend. Sie enthält, die Anweisung des Auftrages entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift/Alarmplanes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

6. Sicherheitskonzept und Dienstanweisung

(1) Bei Veranstaltungen, muss lt. Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) ein Sicherheitskonzept vorliegen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich ein entsprechendes Sicherheitskonzept vorzulegen. Sollte es nicht bestehen, erklärt sich die B.O.S. bereit, dies unter separater Berechnung zu erstellen. Gleiches gilt für die Vorlage einer Dienstanweisung.

(3) Änderungen dieses Konzeptes bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

7. Schlüssel und Notfallanschriften

(1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Kunden rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzliche oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet die B.O.S. im Rahmen der Ziffer 14. Ein Schlüsselverlust ist der B.O.S. unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Dienstende des Auftrages, anzuzeigen. Sollte dies nicht geschehen, haftet die B.O.S. nicht für die Verluste und die daraus entstandenen Schäden.

(3) Der Kunde gibt der B.O.S. die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes, auch nachts, telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen der B.O.S. umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen die B.O.S. über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Kunden die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

8. Beanstandungen

(1) Der Kunde hat die Mitarbeiter von der B.O.S. in den ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme auf ihre Eignung zu prüfen. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Kunde nach Rücksprache mit dem zuständigen Projektleiter von der B.O.S. das Recht, den Austausch des Mitarbeiters zu verlangen. Trotz Austausch des beanstandeten Mitarbeiters ist der Kunde verpflichtet, die bis dahin erbrachte und gebuchte Dienstleistung in vollem Umfang (ohne Ausfallzeiten) zu bezahlen.

(2) Andere Beanstandungen, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der B.O.S., nicht seinen Mitarbeitern vor Ort, zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung, spätestens am nächsten Werktag, können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

(3) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn die B.O.S. nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist, spätestens innerhalb von sieben Werktagen, für Abhilfe sorgt.

9. Auftragsdauer

Der Vertrag läuft, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert er sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

10. Ausführung durch andere Unternehmen

(1) Die B.O.S. ist berechtigt sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

(2) Auch Verpflichtungen, die nicht unter die entsprechende Verordnung fallen, kann die B.O.S. jederzeit mit entsprechendem Personal anderer Unternehmen oder Einzelfirmen bedienen.

11. Unterbrechung der Bewachung

(1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann die B.O.S. den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zwecksparend umstellen.

(2) In der Unterbrechung ist die B.O.S. verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei Umzug des Kunden sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder -gegenstandes kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen. Gibt die B.O.S. das Revier auf, so ist er ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

13. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Kunden tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Kunden abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Kunden wird der Vertrag nicht berührt.

14. Haftung und Haftungsbegrenzung

(1) Die B.O.S. steht nur für die ordnungsgemäße Auswahl der von ihr eingesetzten Mitarbeiter ein. Die B.O.S. haftet nicht für Schäden, die die Mitarbeiter an Arbeitsgeräten, insbesondere bei eigenen oder fremden Fahrzeugen des Kunden, oder an der ihnen übertragenen Arbeit verursachen.

Die B.O.S. haftet auch nicht für irgendwelche Schäden, die durch die Mitarbeiter lediglich bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit verursacht werden. Eine Haftung von der B.O.S. ist gänzlich ausgeschlossen, wenn einem oder mehreren Mitarbeitern die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird ohne, dass dies die B.O.S. schriftlich bestätigt.

Die Haftungsausgrenzung umfasst weiter insbesondere die Haftung für angenommene und verwahrte Garderoben und Garderoben- / Tascheninhalte.

Sollte eine Haftung der B.O.S. vom Kunden gewünscht sein, kann eine entsprechende Garderobenversicherung gegen einen Aufpreis vom Kunden über die B.O.S. dazu gebucht werden.

(2) Sollte die B.O.S. trotz benannter Haftungsausschlüsse zu Schadenersatzzahlungen verpflichtet sein, beschränken sich diese auf die nachfolgenden Höchstbeträge

- a. EUR 3.000.000 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- b. EUR 50.000 für beschädigte oder abhandenkommende bewachter Gegenstände (ausgenommen von zu verwahrender Garderobe und deren Inhalte)
- c. EUR 3.000.000 für das Abhandenkommen von Schlüssel und Codekarten

Die genannten Haftungssummen können gegen einen Aufpreis erhöht werden.

(3) Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz von der B.O.S. bei der AXA Versicherung AG. Dem Versicherungsantrag liegen die allg. Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht im Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glätteis, bei Bedienung, Betreuung und Wartung von Maschinen und Fahrzeugen und elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

15. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

(1) Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von zwei Wochen nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber der Geschäftsführung von der B.O.S. schriftlich geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es auch ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

(2) Der Schadenshergang muss schriftlich erfasst werden und ist vom Mitarbeiter der B.O.S. zusätzlich gegenzuzeichnen.

(3) Der Kunde ist ferner verpflichtet, der B.O.S. unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

16. Haftpflichtversicherung und Nachweis

Die B.O.S. ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 14 ergeben, abzuschließen. Der Kunde kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Diese Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung vom 07.12.1995.

17. Zahlung des Entgeltes

(1) Die Rechnungen sind im Voraus zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Das gleiche gilt, wenn die Dienstleistung verlängert bzw. sich umfangreicher gestaltet.

Zur Sicherheit von der B.O.S. ist vor Auftragsdurchführung einmalig eine **Kautions/Vorkassenzahlung** zu entrichten, welche bei endgültiger Rechnungsstellung, in voller Höhe verrechnet wird. Die Höhe der Kautions/Vorkassenzahlung wird im Einzelnen von der B.O.S. bestimmt. Die Durchführung der Dienstleistung erfolgt erst nach Eingang der Kautions/Vorkassenzahlung auf unserem Konto bzw. Barzahlung. Sollten die Zahlungen nicht in der schriftlich festgehaltenen Frist bei der B.O.S. eingehen, behält sich die B.O.S. vor, den Auftrag nicht auszuführen.

(2) Die Rechnungen sind nach Rechnungserhalt „sofort“ und ohne Abzug zahlbar.

Die Zahlung muss innerhalb von 10 Tagen oder einer schriftlicher Zahlungsvereinbarung nach Rechnungsstellung erfolgen. Mögliche Zahlungswege sind:

a. Überweisung auf das Geschäftskonto 783 63 33 bei der Raiffeisenbank Roth-Schwabach (BLZ 764 600 15)

b. per Bar- oder Verrechnungsscheck, Zustellung- oder Übergabe nur an Personal des Verwaltungsbüros, der Geschäftsführung oder ausdrücklich von der Geschäftsführung zum Inkasso berechtigtes Personal

c. Barzahlung an Personal des Verwaltungsbüros, der Geschäftsführung oder ausdrücklich von der Geschäftsführung zum Inkasso berechtigtes Personal

Zum Inkasso und damit zum Empfang von Zahlungen berechtigt ist nur die Geschäftsführung des Unternehmens oder dessen bevollmächtigtes Personal. Zahlungen auf anderen als den genannten Wegen, können als nicht erfolgt angesehen werden. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nach, wird die ganze bestehende Schuld fällig.

(3) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Erklärung der Aufrechnung ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

(4) Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung ruht die Leistungsverpflichtung von der B.O.S. nebst ihrer Haftung, ohne dass der Kunde von der Zahlung für die Vertragszeit oder dem Vertrag überhaupt entbunden ist.

Im Übrigen gilt § 286 Abs. 3 BGB.

(5) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertiger Forderungsaufstellung Zahlung leistet.

(6) Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung kein schriftlicher Widerspruch, gilt die Rechnung als genehmigt und anerkannt.

18. Preise

Alle von uns genannten Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Steuern.

19. Preisänderung

Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, kann sich das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o.g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.

20. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

(1) Dem Kunden ist es nicht gestattet, Mitarbeiter von der B.O.S. zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Kunden zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.

(2) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatzes 1, so ist er verpflichtet, die sechsfache Bruttomonatsgebühr an die B.O.S. zu zahlen. Grundlage hierfür ist das durchschnittliche Bruttomonatsgehalt des abgeworbenen Mitarbeiters der letzten 3 Monate vor Austritt aus dem Unternehmen.

21. Datenschutz

(1) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Auftragsverwaltung und Auftragsdurchführung Kunden, Adressen und Personenbezogene Daten gespeichert, geändert oder gelöscht werden.

Alle Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt, es werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergeleitet oder Adressdaten verkauft.

(2) Im Schadensfall gelten die Haftungsregelungen unter Ziffer 14.

22. Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und Gewährleistung ist ausnahmslos Schwabach.

(2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht Schwabach.

23. Sonstiges

(1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit der B.O.S. geschlossenen Vertrag bedarf es zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der B.O.S..

(2) Die B.O.S. ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten.

24. Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Schwabach, den 15.11.2019

Allgemeine Mietbedingungen B.O.S. FRANKEN SECURITY GmbH

1. Geltung der Bedingungen

Die Dienstleistungen / Vermietungen, eventuelle Lieferungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich erwähnt werden.

Die B.O.S. FRANKEN SECURITY GmbH (nachfolgend B.O.S. genannt) behält sich vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ändern, bzw. anzupassen. Bei Erteilung eines Auftrages erklärt sich der **Kunde (nachfolgend Mieter genannt)** mit unseren aktuellen Allgemeinen Mietbedingungen einverstanden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung oder Ware gelten diese Bestimmungen als angenommen.

2. Auftragserteilung

- (1) Die gegenseitigen Verpflichtungen von dem Mieter und der B.O.S. werden in besonderen Verträgen vereinbart.
- (2) Alle Angebote sind freibleibend. Alle Bestellungen und Annahmeerklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Nach Erteilung eines Auftrags wird dem Mieter eine schriftliche Auftragsbestätigung von der B.O.S. übersandt. Erst diese schriftliche Auftragsbestätigung bindet die B.O.S. FRANKEN SECURITY GmbH an den Auftrag. Für kurzfristige Auftragserteilungen unter 24 Stunden vor Beginn der Lieferung und Leistung behält sich die B.O.S. vor, einen Zuschlag in Höhe von 10 % (zehn) zur Nettrechnungssumme zu berechnen.
- (4) Die Angestellten der B.O.S. sind nicht befugt, über den schriftlichen Vertrag hinaus mündliche Abreden zu treffen oder Zusicherungen zu machen. Die Aufhebung der Schriftform ist ebenfalls nur schriftlich möglich.
- (5) Der Mieter hat die Möglichkeit, den Auftrag bis zu 2 Wochen vor Mietbeginn zu stornieren, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen.

Die B.O.S. behält sich vor, bei einer Absage des Auftrages

bis 14 Tage vor Auftragsbeginn 50 % des jeweiligen Netto-Auftragsvolumens
bis 72 Stunden vor Auftragsbeginn oder später 100 % des jeweiligen Netto-Auftragsvolumens

in Rechnung zu stellen.

Dem Mieter bleibt es in jedem Falle unbenommen, der B.O.S. einen geringeren Schaden nachzuweisen.

3. Rücktritt vom Auftrag

- (1) Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass dieser durch die Creditreform AG, Schufa oder anderen Inkassounternehmen durch die B.O.S. FRANKEN SECURITY GmbH überprüft werden kann.
- (2) Die B.O.S. kann jederzeit ohne Schadenersatzansprüche des Mieters vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a. der Mieter bei Auftragserteilung falsche Angaben über sein Unternehmen oder seine Person gemacht hat oder sich nicht an vertragliche Absprachen hält,
 - b. die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers / Mieters betreffende Tatsachen falsch angegeben wurden,
 - c. ein Inkasso-, Vollstreckungs-, oder Vergleichsverfahren eröffnet, beantragt wird oder besteht,
 - d. der Mieter den Mietartikel trotz Abmahnung durch die B.O.S. in technisch schädigender Weise oder sonstiger erheblich vertragswidriger Weise benutzt, der Mieter den Mietartikel unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort verbringt.
- (3) Etwaige Aufwendungen hat der Mieter zu ersetzen. Kosten und Schadenersatzansprüche hat die B.O.S. in einem solchen Fall nicht zu tragen.

4. Mietpreise

- (1) Alle Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die angegebenen Preise sind Abholpreise (ab Lager Schwabach) und beziehen sich auf eine Mietdauer von einem Veranstaltungstag.
- (2) Alle von der B.O.S. genannten Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Steuern.
- (3) Der Mietartikel wird nur für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Eine Untervermietung an Dritte ist ausgeschlossen, sofern die B.O.S. hierzu keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung gibt. Bei Verstoß gegen die Bedingung behält sich die B.O.S. vor, dem Mieter einen weiteren Mietzins in Rechnung zu stellen.
- (4) Die vereinbarte Miete versteht sich ausschließlich für den gebuchten Artikel selbst. Alle weiteren Kosten für Auf- und Abladen, Auf- und Abbau, Transport, Versicherung, Befestigung, Betriebsstoffe usw. werden gesondert berechnet.
- (5) Die B.O.S. ist berechtigt, zusätzliche Mieten in Rechnung zu stellen, wenn der Verleihartikel nicht spätestens einen Tag nach dem vereinbarten Rückgabetermin in dem Lager der B.O.S. in Schwabach zur Verfügung steht.

5. Zahlung des Entgeltes

- (1) Die Miete sowie die Nebenkosten sind im Voraus zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Das gleiche gilt, wenn die Mietzeit verlängert wird.
- (2) Sollten die Zahlungen nicht in der schriftlich festgehaltenen Frist bei der B.O.S. eingehen, behält sich die B.O.S. vor, den Auftrag nicht auszuführen.
- (3) Die Rechnungen sind nach Rechnungserhalt sofort zahlbar.

Die Zahlung muss innerhalb von 10 Tagen oder einer schriftlicher Zahlungsvereinbarung nach Rechnungsstellung erfolgen. Mögliche Zahlungswege sind:

- a. Überweisung auf das Geschäftskonto „Equipment“ 107 83 63 33 bei der Raiffeisenbank Roth-Schwabach (BLZ 764 600 15).
- b. per Bar- oder Verrechnungsscheck, Zustellung- oder Übergabe nur an Personal des Verwaltungsbüros, der Geschäftsführung oder ausdrücklich von der Geschäftsführung zum Inkasso berechtigtes Personal.
- c. Barzahlung an Personal des Verwaltungsbüros, der Geschäftsführung oder ausdrücklich von der Geschäftsführung zum Inkasso berechtigtes Personal.

Zum Inkasso und damit zum Empfang von Zahlungen berechtigt ist nur die Geschäftsführung von der B.O.S. oder dessen bevollmächtigtes Personal. Zahlungen auf anderen als den genannten Wegen, können als nicht erfolgt angesehen werden. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Kommt der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nach, wird die ganze bestehende Schuld fällig.

- (4) Wird die geschuldete Miete durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder kommt der Mieter aus anderen zwischen ihm und der B.O.S. bestehenden Geschäften in Zahlungsverzug oder ergeben sich andere wichtige Gründe, durch die eine Fortsetzung des Mietverhältnisses für die B.O.S. nicht mehr zumutbar ist, so ist die B.O.S. berechtigt, unverzüglich den Mietartikel an sich zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, der B.O.S. den Zutritt zu dem Mietartikel und dessen Abtransport zu ermöglichen.
- (5) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Erklärung der Aufrechnung ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.
- (6) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertiger Forderungsaufstellung, Zahlung leistet.
- (7) Erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung kein schriftlicher Widerspruch, gilt die Rechnung als genehmigt und anerkannt.

6. Anlieferung/Abholung durch die B.O.S. oder Selbstabholung/Rücklieferung durch den Mieter

- (1) Die Miete bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Anlieferung des Mietartikels beim Kunden und seiner Abholung durch die B.O.S. beim Kunden, bzw. zwischen Verladung / Selbstabholung des Mietgutes bei der B.O.S. Lager Schwabach und der Rücklieferung durch den Kunden in das Lager Schwabach, nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

(2) Bei Lieferung und/oder Abholung durch die B.O.S. fallen zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis Transportkosten an, die sich nach dem Transport- und Verladevolumen und der zu fahrenden Strecke richten.

(3) Der Mieter hat den uneingeschränkten Zugang zu den vorgesehenen Grundstücken, Gebäuden und/oder Räumen zur Verfügung zu stellen, um die vereinbarte Auslieferung/Abholung zu gewährleisten. Sollten Wartezeiten entstehen, werden diese dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

Für die Anlieferung sämtlicher Mietartikel, ist eine LKW taugliche und mindestens eine 3,0 m breite Zufahrt mit mindestens 40t Tragkraft notwendig. Ebenso muss diese mit einem Hubwagen befahrbar sein.

Sind die Anforderungen für die Anlieferung/Abholung nicht gegeben, z. B. zu schmale Einfahrt oder Türen, Fahrzeug welches die Anlieferung behindert, oder nicht befahrbare Bodenoberfläche, o. ä. so ist die B.O.S. berechtigt, die zusätzlich anfallenden Be- und Entladekosten dem Mieter zu berechnen.

Das Verteilen/Zusammenstellen und der Auf- und Abbau der Mietartikel sind nicht im Mietpreis enthalten.

(4) Der Mieter oder sein genannter Erfüllungsgehilfe hat bei Anlieferung vor Ort zu sein und den Empfang des Mietartikels zu quittieren. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Mietartikel am Anlieferungsort hinterlassen. Der Mieter erkennt in diesem Falle die vollständige und ordnungsgemäße Lieferung an.

(5) Bei Selbstabholung durch den Mieter, hat dieser den Mietartikel auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen und durch Gegenzeichnung des Lieferscheines zu bestätigen.

(6) Der Mieter ist bei Selbsttransport für die vorschriftsmäßige Sicherung seiner Ladung mit ggf. Spanngurten und Transportdecken verantwortlich. Der Mietartikel ist ausschließlich in geschlossenen Fahrzeugen zu transportieren. Mit der Übergabe des Mietartikels geht die Gefahr auf den Mieter über.

(7) Der Mieter verpflichtet sich nach Ende der Mietzeit den Mietartikel an die B.O.S. wieder so zur Verfügung zu stellen, wie er es bereitgestellt bekommen hat, ordnungsgemäß gereinigt, geordnet, sortiert, verpackt und zu ebener Erde. Die B.O.S. ist berechtigt, dem Mieter eine nicht erfolgte Reinigung oder trotz erfolgter Reinigung aber noch verschmutztem Mietartikel nachträglich in Rechnung zu stellen.

Der Mieter ist weiter verpflichtet, Mietgegenstände aus Stoff (z. B. Fahnen / Sichtschutz), welches während der Benutzung feucht oder nass geworden ist, trocknen zu lassen, und dieses dementsprechend trocken an die B.O.S. zurückzugeben.

Bei der Abholung/Rücknahme werden die Mietartikel sofort, soweit möglich kontrolliert und gezählt. Eine endgültige Kontrolle erfolgt erst im Lager der B.O.S. und ist für den Mieter bindend. Die B.O.S. haftet jedoch nicht, für eventuelle Verluste oder Beschädigungen in der Zeit von der Abholung/Rückgabe bis zur Zählung.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass die definitive Zählung und Kontrolle erst im Lager der B.O.S. stattfindet. Insofern erfolgt jede die Rücknahme unter Vorbehalt.

(8) Der Mieter hat die Möglichkeit später aufgefundene Gegenstände maximal 14 Tage nach Rechnungsdatum zurückzugeben. In diesem Falle erhält er eine entsprechende Gutschrift.

7. Bauaufsichtliche Abnahme

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die örtliche Bauaufsichtsbehörde über den vorgesehenen Aufbauten zu informieren und einen Abnahmetermin mit der Behörde zu vereinbaren. Alle durch die Bauaufsicht gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen, es sei denn, sie betreffen die Zeltkonstruktion.

(2) Die Behördengebühren für Abnahme trägt der Mieter.

8. Haftung und Versicherung

(1) Der Mietartikel ist nicht versichert. Dem Mieter wird der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Zeiten für den Auf- und Abbau empfohlen.

(2) Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung, Verlust, Diebstahl oder Untergang des Mietartikels oder die vom Mietartikel ausgehende Gefahr entstehen. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt.

(3) Ist der Mietartikel bei Rückgabe nicht mehr gebrauchsfähig oder wird es überhaupt nicht zurückgegeben, so ist jeweils der Neuwert/Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Bei reparaturfähigen Beschädigungen hat der Mieter die Reparaturkosten zu erstatten.

9. Pflichten des Mieters

- (1) Der Mietartikel darf durch den Mieter ausschließlich entsprechend der Bestimmung und für das vereinbarte Projekt benutzt werden; es darf deshalb ohne schriftliche Zustimmung nicht Dritten zur Benutzung überlassen werden.
- (2) Ohne vorherige Zustimmung der B.O.S. darf der Mieter keine Veränderung am Mietartikel vornehmen.
- (3) Transportmaterial und Leertransportbehälter müssen in unmittelbarer Bauortnähe, entsprechend seiner Beschaffenheit, gelagert werden können. Ist dies nicht möglich, können zusätzliche Kosten für anderweitige Zwischenlagerungen in Rechnung gestellt werden.
- (4) Sollte die B.O.S. bei Anlieferung vor Ort einen Mangel der Mietbedingungen feststellen, wie z.B. keine Möglichkeit den Mietartikel ordnungsgemäß aufzustellen, oder zu übergeben, ungenügende Bodenbeschaffenheiten oder Anschlussmöglichkeiten an das Abwassernetz, etc. entbindet dies den Mieter nicht von der Erfüllung des geschlossenen Mietvertrages.

10. Mängelrechte

1) Offen zutage tretende Mängel, fehlende Teile und Beanstandungen des Mietartikels sind unverzüglich noch am Liefertag oder bei Übergabe durch den Mieter zu rügen. Er hat in diesem Fall ein Recht auf gleichwertigen Ersatz.

Zeigt er keine Mängel an, gelten diese als genehmigt bzw. als vereinbarte Beschaffenheit des Mietartikels. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Gleiches gilt für Diebstahl und anderweitiges Abhandenkommen.

Eine Verweigerung der Abnahme des Mietartikels wegen unerheblicher Mängel ist ausgeschlossen.

(2) Verzögerung infolge höherer Gewalt, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen und verspätete Rückgabe/Beschädigung durch den Vormieter, auch wenn sie bei Lieferanten von der B.O.S. oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die B.O.S. auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigt die B.O.S., die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich der angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom noch nicht erfüllten Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Mieter nachweist, dass er an der Leistung kein Interesse mehr hat, bzw. die Abnahme unzumutbar ist.

(3) Alle weiteren Ansprüche gegen die B.O.S. FRANKEN SECURITY GmbH sind nach Maßgabe ausgeschlossen.

11. Haftungsbeschränkung

(1) Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine setzt die Erfüllung der B.O.S. gem. Ziff. 10 obliegenden Pflichten voraus. Kommt die B.O.S. in Verzug oder wird ihr die vertraglich vereinbarte Leistung aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend unmöglich, so kann der Mieter, sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, maximal einen Betrag von 25 % der vereinbarten Miete als Schadenersatz verlangen.

(2) Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der B.O.S. fällt Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last oder es liegt zwingende gesetzliche Haftungen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor.

12. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die B.O.S.

(1) Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von zwei Wochen nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber der Geschäftsführung von der B.O.S. schriftlich geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es auch ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

(2) Der Schadenshergang muss schriftlich erfasst werden und ist vom Mitarbeiter der B.O.S. zusätzlich gegenzuzeichnen.

(3) Der Mieter ist ferner verpflichtet, der B.O.S. unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Mieter seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

13. Kauf jeglicher Artikel

Bei Kauf von jeglichem Equipment bleibt dieses bis zur vollständigen Bezahlung, Eigentum der B.O.S. FRANKEN SECURITY GmbH.

14. Preisänderung

Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, kann sich das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o.g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.

15. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Mieters tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Mieters abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Mieters wird der Vertrag nicht berührt.

16. Datenschutz

Die B.O.S. gewährt den größtmöglichen datenschutzrechtlichen Standard und beachtet alle diesbezüglich einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Auftragsdurchführung speichert die B.O.S. die Daten des jeweiligen Mieters/Kunden, welche nach Auftragsdurchführung für interne Zwecke erhalten bleiben. Diese Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt, es werden keine personenbezogenen Daten weitergeleitet oder Adressdaten verkauft.

17. Sonstiges

(1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Mieters aus dem mit der B.O.S. geschlossenen Vertrag bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von der B.O.S..

(2) Die B.O.S. FRANKEN SECURITY GmbH ist berechtigt, Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und Gewährleistung ist ausnahmslos 91126 Schwabach.

(2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht Schwabach.

19. Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Schwabach, den 15.11.2019